



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - GU 61-1/15

Maßnahmenbekanntgabe zu

Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH,
Prüfung der Errichtung und der Erfüllung
des Gesellschaftszweckes

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht der Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
ff	folgende (Seiten)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Nr.....	Nummer

Erledigung des Prüfberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 14. Jänner 2016 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 22. Jänner 2016, Ausschusszahl 33/16 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Die Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 9. April 2009 von der Wien Holding GmbH auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihr Unternehmensgegenstand umfasst im Wesentlichen die Planung, die Errichtung und die technische Betriebsführung von Rechenzentren für die Stadt Wien, die Verwaltung, die Vermietung, die Verpachtung, die Miete und die Pacht von unbeweglichen Vermögen unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Zwecke der Stadt Wien und den An- und Verkauf, die Verwaltung, die Vermietung, die Verpachtung, die Miete und die Pacht von beweglichen Vermögen im Zusammenhang mit Rechenzentren.

Die Inbetriebnahme des von der Gesellschaft errichteten Rechenzentrums im 22. Wiener Gemeindebezirk wurde am 27. Dezember 2013 abgeschlossen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gründung und die Erfüllung des Gesellschaftszweckes der Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH einer stichprobenweisen Prüfung. Dabei wurden die Zweckmäßigkeit des Gesellschaftsvertrages, die Ausstattung der Gesellschaft mit finanziellen Mitteln, die Verwendung dieser Mittel sowie wesentliche Leistungsbeziehungen und Leistungsverträge zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes näher betrachtet.

Die Prüfung führte zu Empfehlungen, grundsätzlich die Bestimmungen des Stellensetzungsgesetzes anzuwenden, eine Kostenverrechnung zwischen der Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH und der Stadt Wien bzw. der Magistratsabteilung 14 herzustellen und nicht benötigte Finanzmittel an die Stadt Wien zurückzuüberweisen oder einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Bericht der Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	-	-
In Umsetzung	1	33,3
Geplant	-	-
Nicht geplant	2	66,7

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl grundsätzlich, die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes anzuwenden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine Projektgesellschaft, welche ausschließlich zur Umsetzung des bestimmten Projektes gegründet wurde und insbesondere keine Mitarbeitenden beschäftigt.

Die jeweiligen Geschäftsführer wurden aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Eigentümergesellschaft der Projektgesellschaft (ehemals Wien Holding GmbH nunmehr WSE Wiener Standortentwicklung GmbH) sowie der Stadt Wien (Magistratsabteilung 14) bestellt. Die Geschäftsführer üben diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse mit ebendieser Eigentümergesellschaft bzw. der Stadt Wien aus und dies, wie der Stadtrechnungshof Wien zutreffend festgestellt hat, zudem unentgeltlich.

Die jeweiligen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer der WSE Wiener Standortentwicklung GmbH sind gemäß ihrer Dienstverträge auch rechtlich verpflichtet, derartige Organfunktionen in Projektgesellschaften für die Muttergesellschaft auszuüben. Bei privaten Immobiliengesellschaften stellt dies eine herkömmliche branchenübliche Gestionierung dar.

Eine Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes ist schon deshalb nicht zielführend, da die Bestellung in die jeweilige Organfunktion einer solchen Projektgesellschaft nicht mit dem Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist.

Das Stellenbesetzungsgesetz geht insbesondere in § 6 ff davon aus, dass mit der jeweiligen Stellenbesetzung auch der Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist.

Der diesbezüglichen Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien kann daher aus Sicht der Geschäftsführung nicht nachgekommen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Geschäftsführung verweist auf ihre bisherige Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 2

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl - auch im Hinblick darauf, dass zwischen der Wien Holding GmbH und der Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH ein Kostenverrechnungsvertrag hinsichtlich des ersten Geschäftsführers besteht -, eine entsprechende Kostenverrechnung zwischen der Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH und der Stadt Wien bzw. der Magistratsabteilung 14 herzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Geschäftsführung wird mit den verantwortlichen Stellen der Stadt Wien Kontakt zwecks Abklärung der Umsetzungsmöglichkeiten der Empfehlung aufnehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Geschäftsführung hat mit der zuständigen Stelle der Stadt Wien Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeit der Umsetzung des empfohlenen Vertrages zu erörtern.

Empfehlung Nr. 3

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die nicht benötigten Finanzmittel an die Stadt Wien zurückzuüberweisen bzw. einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bereits im ersten durch die Eigentümergesellschaft genehmigten Businessplan war die mittelfristige Verwendung dieser Mittel für weitere erforderliche Ausbaumaßnahmen des Rechenzentrums vorgesehen. Zudem wurde auch bereits zwecks Ermöglichung derartiger Maßnahmen bauliche Vorsorge getroffen.

Eine Überweisung der bis dato nicht verwendeten Finanzmittel an die Stadt Wien wird vor diesem Hintergrund aktuell als nicht zweckmäßig erachtet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Wie bereits in der ursprünglichen Stellungnahme erläutert, gibt es, seit dem durch die Eigentümergesellschaft genehmigten Businessplan, eine geplante mittelfristige Verwendung der nicht benötigten Finanzmittel.

Diese sind für erforderliche Ausbaumaßnahmen des Rechenzentrums vorgesehen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juli 2016